

Frau Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection
Rechtliche Grundlagen und Rückberatung
031 370 75 75
helen.zemp@fluechtlingshilfe.ch

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2023

**Vernehmlassung Verordnungsänderung (VWAL) zur kurzfristigen Festhaltung und zur finanziellen Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund:
Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Vernehmlassung. In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zukommen.

Die SFH begrüsst eine Finanzierung der kantonalen Ausreisezentren durch den Bund grundsätzlich; insbesondere, wenn dies dazu beiträgt, in den Ausreisezentren angemessene, menschenrechtskonforme Bedingungen sicherzustellen. Allerdings darf der relativ tiefe Pauschalbetrag des Bundes zur Unterstützung der betroffenen Grenzkantone, kombiniert mit dem grossen Ermessensspielraum (Maximalbetrag sowie Kann-Vorschrift), nicht zu Einsparungen beim Betrieb der Zentren und der Betreuung der festgehaltenen Personen führen. Zudem muss namentlich den Bedürfnissen von vulnerablen Personen wie Minderjährigen genügend Rechnung getragen werden. Die SFH würde die Erstellung, Anwendung und Überprüfung von Mindeststandards zur Unterbringung und Betreuung von vulnerablen Personen, insbesondere Kindern, begrüssen. Entsprechende Anforderungen sollten ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden, damit sie mehr Geltung erhalten. Die Einhaltung der Mindeststandards für die Unterbringung und Betreuung sowie der Zugang zum Asylverfahren sowie Rechtsberatung und -vertretung sollen regelmässig durch eine unabhängige Stelle überprüft werden.

Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie im Anhang. Für Fragen steht Ihnen Frau Helen Zemp, Juristin in der Abteilung Protection, gerne zur Verfügung (Tel. 031 370 75 75).

Freundliche Grüsse



Miriam Behrens
Direktorin



Helen Zemp
Juristin Abteilung Protection